



N<sup>ro</sup>. 83.

Donnerstag den 12. Juli

1838.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 948. (1) N<sup>o</sup>. 14475/2730

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839. — Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 23. Mai 1838, Zahl 22010/1227, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839 angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf drei Jahre geschlossen. — Die Verträge auf ein Jahr werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Ankündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungs-Jahres 1841 erlöschen jedoch diese Verträge auch ohne vorhergegangene Ankündigung. — Die Verträge auf drei Jahre werden mit der Bedingung eingegangen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, dieselben gegen dreimonatliche Ankündigung aufzuheben. — 2) Mit einzelnen Gewerbetreibenden werden Abfindungsverträge nur auf ein Jahr mit der gedachten Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden. — 3) Die Verzehrungssteuer-Verhandlungen haben sich auf jene Steuerobjecte, welche entweder für das Verwaltungs-Jahr 1838 in der Avarial-Regie verwaltet wurde,

oder wofür die geschlossenen Abfindungen oder Pachtverträge mit Auslauf des Verwaltungs-Jahres 1838 erlöschen, für das Verwaltungs-Jahr 1839 zu erstrecken. — Mit den in eigener Regie stehenden Bierbräuern in den Provinzen Kärnten und Krain werden jedoch keine Verhandlungen geschlossen werden. — 4) Diese Verhandlungen werden im Uebrigen ganz nach den Bestimmungen der k. k. illyrischen Gubernial-Currende ddo. 14. Juni 1838, Zahl 8098/975, vorgenommen werden. — 5) Die betreffenden steuerpflichtigen Gewerbsparteien haben die nach dem §. 10 der illyrischen Gubernial-Currende ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371/C., zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen längstens bis 15. August 1838, bei sonst nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu gewärtigender Strafe für den Fall der Nichtbefolgung, zu überreichen. — Hievon sind jene Parteien ausgenommen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1839 bedingungsweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Verträge für das Verwaltungs-Jahr 1839 stillschweigend erneuert werden. — Laibach am 9. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 931. (3) N<sup>o</sup>. 13580/1511

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die bare Auszahlung der am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verlosenen fünfprocentigen Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidentialschreibens ddo. 2. I. M., Zahl 3073/P. P., wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 1. Junius dieses Jahres in der Serie 19 verlosenen fünfprocentigen Banco-

co-Obligationen, Nummer 14872 bis einschließlich Nummer 15400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Julius 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai dieses Jahres zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Junius 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 16. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernalrath.

sache dieser Erscheinung ist vorzugweise der rücksichtslosen Nachstellung und Ausrottung der sich von diesen Insecten nährenden Vögel, insbesondere der Singvögel, zuzuschreiben. — Das k. k. Subernium findet sich sohin durch diese Wahrnehmung bestimmt, das schon in älteren Vorschriften begründete Verbot, Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monats März bis einschließlich August, auf was immer für eine Art zu fangen und zu schießen, hiemit zu erneuern und anzuordnen, daß die Bezirks-Obrigkeiten auf die strenge Handhabung dieses Verbotes ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und die dawider handelnden unnahe sichtlich mit angemessenen polizeilichen Geld- oder Arreststrafen zu belegen haben. — Uebrigens ist auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange sich befassenden, meistens aus jugendlichem Leichtsinne diesen nützlichen Thieren nachstellenden Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu sorgen, daß zur verbotenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden. — Den Bezirks-Obrigkeiten, den Seelsorgern, den Schulheuern und Gemeindevorstehern wird es obliegen, auch im Wege der Belehrung die Jugend von einer so gemeinschädlichen, leider gewöhnlich zum Zeitvertreib eingeräumten, ganz rücksichtslosen Verfolgung der Vögel, rechtzeitig und mit thunlichem Erfolge abzumahnern. — Laibach am 16. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 944. (1) Nr. 8013/XVI.  
Licitations-Kundmachung.

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Michelstetten, im Laibacher Kreise, wird am 23. Juli 1838, von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, und nach Bedarf auch an den folgenden Tagen, über höhere Bewilligung eine öffentliche Licitations für den Verkauf nachstehenden Nadelbau- und Säg-, dann Eichenbauholzes, so wie vom weichen Brennholze und Nadelstreu in den herrschaftlichen Wäldern, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgehalten werden; die Quantität und Qualität der Verkauf-Objecte so wie die Ausrufs-Preise sind aus folgender Tabelle zu ersehen.

3. 932. (3) Nr. 14164.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums. — Die Beschränkung des Vogelfanges betreffend. — Allenhalben hat sich schon seit mehreren Jahren das Ueberhandnehmen der den Erzeugnissen des Feldes, der Obstbäume und des Weinstockes, so wie auch der Waldcultur so schädlichen Insecten in ihren für den ländlichen Wohlstand höchst nachtheiligen Folgen bemerkbar gemacht, und insbesondere sind heuer hieslandes die großen Verwüstungen einer außerordentlichen Menge von Raupen an den Bäumen jeder Gattung zu beklagen. — Die Ur-

Name des		Fichten	Tannen	Lerchen	Fiscalpreis		Aest- und Wiesel- Brennholz			Nadelstreu		
Waldes	Districts	von 10 <sup>u</sup> — 24 <sup>u</sup> untere Dicke		von 11 — 16 <sup>u</sup>		Fiscalpreis	17 d. Klafter à 1 fl. als Fiscalpreis	Schätzungs- Betrag		zweispännige Sub- ren à 15 fr. als Fiscalpreis	Schätzungs- Betrag	
		Anzahl Stämme		fl.	fr.			fl.	fr.		fl.	fr.
Kraslinski Borsh	Jauernik	274	129	3	442	18	60	60	—	103	25	45
	detto pod Potjo	47	120	—	179	14	20	20	—	44	11	—
	Pogoreunik	28	91	—	131	12	18	18	—	30	7	30
	Blatnik	28	132	—	180	45	24	24	—	40	10	—
	Shiroka Dollina	4	53	—	60	15	8	8	—	14	3	30
	Shmarzov Graben	1	62	—	68	55	8	8	—	15	3	45
	Pod Rebrjo	132	48	—	194	27	26	26	—	45	11	15
	Potok	111	112	—	249	30	33	33	—	55	13	45
	Sredni Hrib	—	17	—	18	39	3	3	—	4	1	—
Summa		625	772	3	1525	15	200	200	—	350	87	30

— 451 —

Name des Waldes	Anzahl der Eichenstämme von 15 — 24 Zoll untere Dicke	Preis pr. 1 Wiener Zoll untere Dicke	Fiscal-Preis	
			fl.	fr.
Hrastizhe	26	} 15 fr. C. M.	121	30
Borshtizh	9		42	—
Summe		35	163	30

Die vorbezeichneten Objecte werden dem Meistbiether um oder über die obangesezten Fiscalpreise käuflich überlassen werden, jedoch wird bemerkt, daß für das Brennholz und die Nadelstreu erst dann die gesammte Kauffsumme ausgemittelt werden wird, wenn das erstere gehörig aufgelastert, und letztere genau geschätzt seyn wird. — Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die Kaufsflügen vor Beginn der Versteigerung, und respective vor ihrem Beitritte zu derselben, 10 vom 100 der obangesezten Fiscalpreise und beziehungsweise Schätzungsbeträge entweder nach der gesammten Quantität des ausgebotenen Materials, oder nach Maßgabe des Anbothes für einzelne nach den Districten getheilten Parthien Bau- und Sägholzes, bei den Eichen auch einzeln, oder aber für das Brennholz im Ganzen oder districtweise, und so auch für die Nadelstreu, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, welche Beträge erst nach der Beendigung der Versteigerung denjenigen Differenzen, welche nicht Ersteher verblieben sind, zurückgestellt werden. — Auch werden schriftliche Offerte, welche den Gegenstand des Anbothes und den angebotenen Betrag mit Buchstaben genau bezeichnen, so wie mit dem vorgeschriebenen 10 % Vadium belegt sind, bis zum Ablaufe der Licitation angenommen, wohingegen solche, gleichwie mündliche Offerte, nach Beendigung derselben nicht mehr berücksichtigt werden. — Der Erlag des Vadiums kann entweder mittelst baren Geldes in Metalle, Münze, oder aber mittelst öffentlichen Staatsschuldverschreibungen, nach dem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe geschehen. Die übrigen Licitationsbedingnisse sind bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Michelsstetten und bei der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen; auch wird den Kaufsflügen das noch am Stocke befindliche, und mit den fortlaufenden Nummern und dem herrschaftlichen Waldstämpel markirte Holz zu beliebiger Zeit unen geldlich vorgezeigt. — Noch wird bemerkt, daß die f. äglichen Nadelhölzer größtentheils von vorzüglich schönem Wuchse sind, und eine Länge von ungefähr 40 bis 80 Fuß haben, dann, auch aus dem Walde leicht ausbringbar sind, und bei der nicht bedeutenden Entfernung der Herrschaft Michelsstetten, in deren Nähe die obigen Wälder liegen, eine Unternehmung von Holzhandel sichere Rechnung verspricht. —

Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Michelsstetten am 5. Juli 1838.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 940. (2)

## Nachricht.

Es ist ein gut erhaltenes, sich besonders gut und leicht fahrendes, mit zwei Schwannhalsen zum Durchlauf, mit zwei Laternen und Anschraubkoffer, dann Vorder- und hinteres halbgedecktes Kalesch mit Vorder- und Hinterstuhl zu verkaufen. Wer solches an sich zu bringen wünscht, beliebe sich im Hause Nr. 271 in der Spitalgasse im 2. Stocke vorwärts zu erkundigen.

Laibach am 6. Juli 1838

Z. 908. (2)

## Kundmachung.

Von Seite der Vorliebung der kaufmännischen Lehranstalt alhier wird bekannt gemacht, daß die Prüfungen mit 93 Zöglingen aus den Gegenständen der commercziellen Wissenschaften für den diesjährigen zweiten Semester in folgender Ordnung abgehalten werden:

Den 21. Juli:

Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit den Zöglingen des Institutes, welche den täglichen Unterricht besuchen.

Den 22. Juli:

Vormittags von 9 bis 12, mit den Zöglingen der ersten Abtheilung, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit den Zöglingen der zweiten und dritten Abtheilung aus dem Handelsstande.

Den 23. Juli:

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit den Zöglingen aus dem Handelsstande, welche sich der Freisprechungs-Prüfung unterziehen.

Die Gegenstände sind:

Die Religionslehre, die Handelswissenschaft, das Mercantilrechnen, die Handelsgeographie und Handelsgeschichte, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl, das Handels- und Wechselrecht, die einfache und doppelt italienische Buchführung und die Waarenkunde.

Die practischen Ausarbeitungen eines jeden Zöglinges werden zur Ansicht vorliegen.

Laibach am 1. Juli 1838.

Jacob Franz Wahr,  
Vorsteher.